



NEUSTADT
an der **Weinstraße**

AMTSBLATT

der Stadt Neustadt an der Weinstraße

Amtsblatt Nr. 04-2025 – vom 23.01.2025

Inhaltsverzeichnis

Öffentliche Bekanntmachungen

1. Einladung zur 6. Sitzung des Ortsbeirates Lachen-Speyerdorf am 28.01.2025
2. Einladung zur 6. Sitzung des Ortsbeirates Geinsheim am 29.01.2025
3. Einladung zur 3. Sitzung des Rechnungsprüfungsausschusses am 30.01.2025
4. Einladung zur 3. Sitzung des Werkausschusses am 30.01.2025
5. Einladung zur 6. Sitzung des Ortsbeirates Gimmeldingen am 30.01.2025
6. Bekanntmachung der Teilnehmergeinschaft Kirrweiler VII zur Angleichung des Höhenniveaus
7. Bekanntmachung der Rechtsverordnung über die Freigabe von verkaufsoffenen Sonntagen für das Jahr 2025 in der Stadt Neustadt an der Weinstraße
8. Bekanntmachung über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen

Das Amtsblatt der Stadt Neustadt an der Weinstraße erscheint in der Regel einmal wöchentlich donnerstags und darüber hinaus nach Bedarf.

Stadtverwaltung Neustadt
an der Weinstraße
Hauptabteilung
Marktplatz 1
67433 Neustadt an der Weinstraße

Einzelstücke können kostenlos in der Kanzlei im Rathaus (Marktplatz 1) und im Bürgerbüro in der Hindenburgstraße 9a während der üblichen Öffnungszeiten bezogen werden.
Weiterhin erscheint das Amtsblatt online auf www.neustadt.eu/amtsblatt oder kann dort als kostenloser Online-Newsletter abonniert werden.

Einladung

zur 6. Sitzung des Ortsbeirates Lachen-Speyerdorf
am Dienstag, 28.01.2025, 19:30 Uhr,
im Sitzungssaal der Ortsverwaltung Lachen-Speyerdorf



Tagesordnung:

- Öffentliche Sitzung -

1. Einwohnerfragestunde
2. Amtseinführung und Verpflichtung eines Ortsbeiratsmitgliedes gem. § 75 Abs. 8 Satz 4 in Verbindung mit § 30 Abs. 2 Satz 1 GemO
3. Wahl von einer/einem stellvertretenden Ortsvorsteherin/stellvertretenden Ortsvorsteher gem. § 76 Abs. 1 Satz 2 GemO
4. Bau- und Planungsangelegenheiten
5. Mitteilungen und Anfragen

- Nichtöffentliche Sitzung -

6. Mitteilungen und Anfragen

Neustadt an der Weinstraße, 23. Januar 2025

Gez.

Fabienne Gerau-Frisch
Ortsvorsteherin

Einladung

zur 6. Sitzung des Ortsbeirates Geinsheim
am Mittwoch, 29.01.2025, 19:30 Uhr,
im Sitzungssaal der Ortsverwaltung Geinsheim



Tagesordnung:

- Öffentliche Sitzung -

1. Wiederholung Beschlussfassung vom 04.09.2024 bzgl. Vergabe der zwei Räumlichkeiten im Erdgeschoss der Ortsverwaltung an den Heimatverein
2. Platz unter der Linde
3. Antrag FWG: Parkraumkonzept für den Parkplatz an der Festhalle, Prüfauftrag
4. Bereitstellung eines Raumes für regelmäßige Kinder- und Jugendarbeit des Familienfördervereins Geinsheim e.V.
5. Glasfaser
6. Mitteilungen und Anfragen
7. Bau- und Planungsangelegenheiten

- Nichtöffentliche Sitzung -

8. Mitteilungen und Anfragen

Neustadt an der Weinstraße, 23. Januar 2025

Gez.

Sabine Kaufmann
Ortsvorsteherin

Einladung

zur 3. Sitzung des Rechnungsprüfungsausschusses

am Donnerstag, 30.01.2025, 17:00 Uhr,

Hindenburgstraße 14, Zimmer 112, Neustadt an der Weinstraße



NEUSTADT
an der Weinstraße

Tagesordnung:

- Nichtöffentliche Sitzung -

1. Finanzangelegenheit
2. Finanzangelegenheit
3. Mitteilungen und Anfragen

Neustadt an der Weinstraße, 18. Dezember 2024

gez.

Roland Ipach
Vorsitzender

Einladung

zur 3. Sitzung des Werkausschusses für den Eigenbetrieb Stadtentsorgung
am Donnerstag, 30.01.2025, 18:00 Uhr,
im Sitzungszimmer des Eigenbetriebes Stadtentsorgung, Talstraße 148,
Neustadt an der Weinstraße



Tagesordnung:

- Öffentliche Sitzung -

1. Vergabe der Bauleistung der Kanalerneuerung in der Moltkestraße
2. Vergabe des Rahmenvertrages für die Reparatur und Erneuerung von Kanal- und Anschlussleitungen in offener Bauweise für Februar bis Dezember 2025
3. Festlegung des Sammelsystems für Leichtverpackungen für die Jahre 2026 bis 2028
4. Mitteilungen und Anfragen

- Nichtöffentliche Sitzung -

5. Finanzangelegenheiten
6. Mitteilungen und Anfragen

Neustadt an der Weinstraße, 22. Januar 2025

Stefan Ulrich
Bürgermeister

Einladung

**zur 6.Sitzung des Ortsbeirates Gimmeldingen
am Donnerstag, 30.01.2025, 20:00 Uhr,
im Foyer der Meerspinnhalle Gimmeldingen**



Tagesordnung:

- Öffentliche Sitzung -

1. Baustellen in Gimmeldingen - Aktuelle Sachstände
2. Gimmeldinger Mandelblütenfest 2025 –
Informationen zum Stand der Planungen
3. Veranstaltungen in Gimmeldingen erstes Halbjahr 2025 -
Informationen
4. Bau-und Planungsangelegenheiten
5. Mitteilungen und Anfragen

- Nichtöffentliche Sitzung -

6. Bau- und Planungsangelegenheiten
7. Mitteilungen und Anfragen

Neustadt an der Weinstraße, 23. Januar 2025

Gez.

Jens Wacker
Ortsvorsteher Gimmeldingen

Teilnehmergemeinschaft der Flurbereinigung Kirrweiler VII

Liebe Winzerkolleginnen, liebe Winzerkollegen,

wir, die Vorstandschaft der o. g. Flurbereinigung möchten darüber informieren, dass **keine** eigenen Auffüllmaßnahmen durchgeführt werden dürfen.

Der Bereich zwischen Straßenbankette und Weinberg wird einheitlich im Rahmen des Flurbereinigungsverfahrens hergestellt und angeglichen.

Insbesondere betrifft dies die Weinberge an den Asphaltwegen 105 (Flurstück Nr. 7615 „Lerchenberg“), 109 (Flurstück Nr. 7543 „Kapellenstück“) und 116 (Flurstück Nr. 7754 „Entensee“). Die Lage der betroffenen Wege kann auch der Karte zum Plan gemäß § 41 FlurbG entnommen werden: www.landentwicklung.rlp.de/Landentwicklung/Verfahren/DLR-Rheinpfalz/V41256

Es ist geplant, das niedriger liegende Gelände aufzufüllen und das zu hoch gelegene Gelände abzutragen, um ein gleiches Höheniveau zu erhalten.

Dies ist notwendig, damit sich Niederschläge nicht auf der Straße sammeln, sondern gleichmäßig ins Gelände laufen können. Bleiben diese Niederschläge auf der Straße stehen, kommt es langfristig zu Schäden an den Asphaltwegen!

Jeder Bewirtschafter ist verpflichtet den Niederschlag, der vor seinem Weinberg auf die Straße fällt in den Weinberg laufen zu lassen. Unterlieger sind gesetzlich zur Aufnahme des Oberflächenwassers verpflichtet.

Es entstehen durch diese Maßnahmen **keine Mehrkosten!**

Mit freundlichen Grüßen

Die Vorstandschaft



Rechtsverordnung über die Freigabe von verkaufsoffenen Sonntagen für das Jahr 2025 in der Stadt Neustadt an der Weinstraße

Aufgrund des § 10 des Ladenöffnungsgesetzes Rheinland-Pfalz (LadöffnG) vom 21.11.2006 in Verbindung mit § 12 des Landesgesetzes über Messen, Ausstellungen und Märkte (LMAMG) vom 03.04.2014 wird für die Stadt Neustadt an der Weinstraße folgende Rechtsverordnung erlassen:

§ 1

Die Verkaufsstellen in der Stadt Neustadt an der Weinstraße dürfen im Jahr 2025 an den Sonntagen **23.03.2025, 04.05.2025, 05.10.2025, 02.11.2025** in der Zeit von 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr geöffnet sein.

§ 2

1. Werden an den verkaufsoffenen Sonntagen Arbeitnehmer beschäftigt, so sind diese je nach Umfang der Beschäftigung gemäß § 13 Abs. 2 LadöffnG von der Arbeit freizustellen.
2. Jugendliche, werdende oder stillende Mütter dürfen nicht beschäftigt werden.

§ 3

Die Inhaberin oder der Inhaber einer Verkaufsstelle ist gemäß § 13 Abs. 5 LadöffnG verpflichtet, ein Verzeichnis mit Namen, Tag, Beschäftigungsart und Beschäftigungsdauer der an den in § 1 dieser Verordnung genannten Tagen beschäftigten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer und über die diesen gemäß § 13 Abs. 2 LadöffnG zum Ausgleich für die Beschäftigung an diesen Tagen gewährte Freistellung zu führen. Das Verzeichnis ist auf Verlangen den kontrollierenden Personen unverzüglich zur Einsicht vorzuzeigen.

§ 4

1. Zuwiderhandlungen gegen die §§ 1, 2 Abs. 1 und 3 dieser Verordnung werden als Ordnungswidrigkeit nach § 15 LadöffnG geahndet.
 2. Zuwiderhandlungen gegen das Beschäftigungsverbot für Jugendliche können als Ordnungswidrigkeit nach § 58 Abs. 1 Nr. 14 des Jugendarbeitsschutzgesetzes (JArbSchG) vom 12.04.1976 (BGBl. 1976 Teil I, S. 965) in der derzeit geltenden Fassung geahndet werden.
 3. Die Beschäftigung werdender oder stillender Mütter kann nach § 32 Abs. 1 Nr. 3 des Mutterschutzgesetzes (MuSchG) vom 20.06.2002 (BGBl. 2002 Teil I, S. 2318) in der derzeit geltenden Fassung als Ordnungswidrigkeit verfolgt werden.
-



4. Zuwiderhandlungen gegen das Arbeitszeitgesetz (ArbZG) können als Ordnungswidrigkeit nach § 22 Abs. 1 Nr. 5 des ArbZG vom 06.06.1994 (BGBl. 1994 Teil I, S. 1170) in der derzeit geltenden Fassung geahndet werden.
5. Die Vorschriften des Landesgesetzes zum Schutz der Sonn- und Feiertage (LFtG), die Vorschrift des § 13 LadöffnG, die Bestimmungen der Arbeitszeitverordnung, des Manteltarifvertrags für Arbeitnehmer im Einzelhandel, JArbSchG und des MuSchG sind zu beachten.

§ 5

Diese Rechtsverordnung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Neustadt an der Weinstraße, den 17.01.2025
STADTVERWALTUNG

gez. Marc Weigel
Oberbürgermeister

Bekanntmachung über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen

für die Wahl zum Deutschen Bundestag
am Sonntag, 23. Februar 2025

1. Das Wählerverzeichnis zur Bundestagswahl für die Stadt Neustadt an der Weinstraße wird **in der Zeit vom Montag, 03. Februar 2025, bis Freitag, 07. Februar 2025**, während der allgemeinen Öffnungszeiten bei der

Stadtverwaltung Neustadt an der Weinstraße
Rathaus, Zimmer 115 bis 119,
Marktplatz 1,
67433 Neustadt an der Weinstraße

für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten. Jede/r Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu ihrer / seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein/e Wahlberechtigte/r die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat sie / er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister eine Auskunftssperre gemäß § 51 Absatz 1 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann in der Zeit vom 20. Tag bis zum 16. Tag vor der Wahl, spätestens am 07. Februar 2025, bis 12:00 Uhr,

bei der

Stadtverwaltung Neustadt an der Weinstraße
Rathaus, Zimmer 115 bis 119
Marktplatz 1
67433 Neustadt an der Weinstraße

Einspruch einlegen. Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.

3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum

Sonntag, 02. Februar 2025

eine Wahlbenachrichtigung.

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann.

Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

4. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl im Wahlkreis 207 Neustadt-Speyer (umfasst die kreisfreien Städte Neustadt an der Weinstraße und Speyer, den Landkreis Bad Dürkheim sowie vom Rhein-Pfalz-Kreis die verbandsfreie Gemeinde Schifferstadt, die Verbandsgemeinde Römerberg-Dudenhofen und von der Verbandsgemeinde Rheinauen die Gemeinden Otterstadt und Waldsee) durch **Stimmabgabe** in einem beliebigen **Wahlraum (Wahlbezirk)** dieses Wahlkreises oder durch **Briefwahl** teilnehmen.

5. Einen Wahlschein erhält auf Antrag

5.1. ein/e in das Wählerverzeichnis **eingetragene/r** Wahlberechtigte/r,

5.2. ein/e **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragene/r** Wahlberechtigte/r,

a) wenn sie / er nachweist, dass sie / er ohne sein Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis nach § 18 Abs. 1 der Bundeswahlordnung (bis zum 02. Februar 2025) oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis nach § 22 Abs. 1 der Bundeswahlordnung (bis zum 07. Februar 2025) versäumt hat,

b) wenn ihr / sein Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist nach § 18 Abs. 1 der Bundeswahlordnung oder der Einspruchsfrist nach § 22 Abs. 1 der Bundeswahlordnung entstanden ist,

c) wenn ihr / sein Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Gemeindebehörde gelangt ist.

Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten

bis zum Freitag, 21. Februar 2025, 15.00 Uhr

bei der Stadtverwaltung Neustadt an der Weinstraße (Briefwahlausgabe im Rathaus, Marktplatz 1, 67433 Neustadt an der Weinstraße) mündlich, schriftlich oder elektronisch beantragt werden.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltage, 15.00 Uhr, gestellt werden.

Versichert ein/e Wahlberechtigte/r glaubhaft, dass ihr / ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist oder ihn verloren hat, kann ihr / ihm bis zum Tage **vor** der Wahl, 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter 5.2. Buchstaben a bis c angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum Wahltage, 15.00 Uhr, stellen.

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass sie / er dazu berechtigt ist. Ein/e Wahlberechtigte/r mit Behinderung kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

6. Mit dem Wahlschein erhält die / der Wahlberechtigte/r

- einen amtlichen Stimmzettel des Wahlkreises,
- einen amtlichen Stimmzettelumschlag,
- einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen roten Wahlbriefumschlag und
- ein Merkblatt für die Briefwahl.

Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der Gemeindebehörde vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Ein/e Wahlberechtigte/r, die / der des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe ihrer / seiner Stimme gehindert ist, kann sich zur Stimmabgabe der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfsperson muss das 16. Lebensjahr vollendet haben. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer vom Wahlberechtigten selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung des Wahlberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht. Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Wahl einer anderen Person erlangt hat.

Bei der Briefwahl muss die Wählerin / der Wähler den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am Wahltage bis 18.00 Uhr eingeht.

Der Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versendungsform ausschließlich von der Deutschen Post AG unentgeltlich befördert. Er kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stadtverwaltung Neustadt an der Weinstraße, Marktplatz 1, 67433 Neustadt an der Weinstraße oder am Tage der Wahl bis spätestens 18:00 Uhr bei dem für den Wahlbrief zuständigen Wahlvorstand abgegeben werden.

Neustadt an der Weinstraße, den 16.01.2025
Stadtverwaltung Neustadt an der Weinstraße

gez.

Marc Weigel
Oberbürgermeister